



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentlicht FamRB 2008, 341

Anhängigkeit einer Folgesache bei reinem PKH-Antrag
OLG Koblenz, Urt. v. 29.05.2008 -27 UF 812/07-

Das Problem: Im Dezember 2005 war das Scheidungsverfahren rechtshängig gemacht worden. Beim ersten Verhandlungstermin (September 2006) wurde ein PKH-Antrag auf Zahlung von Ehegatten- und Kindesunterhalt gestellt. Ohne Förderung dieses Antrages wurde im November 2007 erneut terminiert. Gegen den Widerspruch der Antragstellerin wurde die Ehe geschieden. Das PKH-Gesuch für die Folgesachen wurde nicht beschieden.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat hob das Urteil auf, weil es unter Verstoß gegen die zwingenden Vorschriften des Ehescheidungsverbundes ergangen sei. Für den Scheidungsverbund reiche es aus, dass die Anträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz anhängig gemacht worden seien. Eine Rechtshängigkeit werde ebenso wenig verlangt wie eine schlüssige Begründung. Die Besonderheit lag vorliegend darin, dass nur ein PKH-Antrag für die Folgesachen eingereicht worden war. Die Antragstellung selber wurde von der Bewilligung der PKH abhängig gemacht. Der Senat lässt im Anschluss an die herrschende Meinung auch dies ausreichen. Das Verbundverfahren bezwecke, den Ehegatten vor Augen zu führen, welche Auswirkungen ihre Scheidung haben werde. Vor allem solle der sozial schwächere Partner geschützt werden. Das erstinstanzliche Gericht hätte nur unter den Voraussetzungen des § 628 ZPO eine Abtrennung vornehmen dürfen. Zwar sei die 2-3-jährige Frist erreicht. Es fehle aber an der unzumutbaren Härte. Die bloße Tatsache, dass der andere Ehepartner mit einem neuen Lebensgefährten zusammen lebe, reiche nicht aus. Außerdem hätte dieser Ehepartner das PKH-Prüfungsverfahren fördern können. Er hatte sich jedoch in diesem Verfahren noch nicht einmal eingelassen.

Konsequenzen für die Praxis: Unstreitig gilt: Wenn der Antrag anhängig gemacht wird (ohne PKH-Gesuch), ist der Verbund hergestellt. Er kann nur über §§ 623 oder 628 ZPO aufgelöst werden (vgl. Zöller/Philippi, 26. Aufl., § 626 ZPO Rdn. 28; OLG Koblenz, FamRZ 2004, 551, Urt. v. 28.09.2003 -13 UF 476/03-). Strittig und höchstrichterlich nicht entschieden ist die Frage, ob die bloße Einreichung des PKH-Gesuches ausreicht. Die Ansicht des OLG Koblenz entspricht der wohl herrschenden Meinung (OLG Karlsruhe, FamRZ 1994, 971,

Beschl. v. 08.07.1993 -16 UF 26/93-; Schwab/Maurer/Borth, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl., Rdn. 301; a.A. OLG Naumburg, FamRZ 2001, 168, Beschl. v. 08.03.2000 -8 WF 37/00-; Zöller/Philippi, § 623 ZPO Rdn. 23c).

Will der Anwalt den sichersten Weg gehen, sollte er sich nicht auf einen PKH-Antrag beschränken, sondern klarstellen, dass die Folgesache unbedingt anhängig gemacht wird.

Beraterhinweise: Der Senat prüft lediglich die Voraussetzungen des § 628 ZPO. In geeigneten Fällen kann aber auch eine Abtrennung gem. § 623 ZPO erreicht werden. Das Sorgerecht muss streitig gemacht werden. Auf entsprechenden Antrag ist dann zwingend die Sorgerechtssache sowie die Unterhaltssache abzutrennen. Hierbei handelt es sich um eine Mussabtrennung ohne Ermessensentscheidung. Diese kann auch im Beschwerdeverfahren gerichtlich überprüft werden (vgl. zu Einzelheiten Schnitzler/Kogel, MAH, 2. Aufl., § 24, Rdn.134 m.w.N.). Die sukzessive Anhängigmachung von Folgesachen kann im Übrigen zu erheblichen Verzögerungen führen. Eine solche „Salamitaktik“ ist aber kein Grund, eine Abtrennung nach § 628 ZPO vorzunehmen (vgl. OLG Hamm, OLG-Report 2007, 550, Urt. v. 01.12.2006 -12 UF 168/06-).